

ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND
FEDERATION AUTRICHIENNE DES ECHECS

A-8010 GRAZ, Sackstraße 17, Tel. (0316) 816972

TURNIER- und
WETTKAMPFORDNUNG
des Österreichischen Schachbundes

beschlossen am ordentlichen Bundestag in Graz am 4. / 5. April 1987, mit den Änderungen durch die ordentlichen bzw. außerordentlichen Bundestage der Jahre 1989 bis 2018, sowie den Änderungen durch den Vorstand des ÖSB.

Stand 21. Juli 2020.

Abkürzungsverzeichnis:

BSO	=	Bundessportorganisation
CM	=	FIDE Meisterkandidat
ECU	=	Europäische Schachunion (European Chess Union)
FIDE	=	Weltschachverband (Fédération International des Echecs)
FM	=	FIDE-Meister
FS	=	FIDE-Schiedsrichter
GM	=	Internationaler Großmeister der FIDE
HS	=	Haupt-Schiedsrichter
IM	=	Internationaler Meister der FIDE
IRL	=	Elo-Liste der FIDE
IS	=	Internationaler Schiedsrichter
LV	=	Landesverband
ÖEL	=	Österreichische Elo-Liste
ÖS	=	Österreichischer Schiedsrichter
ÖSB	=	Österreichischer Schachbund
TUWO	=	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
WCM	=	FIDE Meisterkandidatin
WFM	=	FIDE Meisterin
WIM	=	Internationale Meisterin der FIDE
WGM	=	Internationale Großmeisterin der FIDE
ZMK	=	Zentrale Meldekartei des ÖSB

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vorbemerkungen	4
§ 2	Spielberechtigung.....	5
§ 3	Spielregeln	7
§ 4	Wertung.....	8
§ 5	Durchführung von Bewerbungen	10
§ 6	Internationaler Spielverkehr.....	12
§ 7	Proteste, Berufungen und Strafen	13
§ 8	Anti-Dopingbestimmungen	14
§ 9	Die Frauen-Staatsmeisterschaft	15
§ 10	Die Staatsmeisterschaft.....	16
§ 12	Die österreichische Meisterschaft der Senioren.....	17
§ 14	Die österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18.....	18
§ 16	Die österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18	19
§ 17	Die Schnellschach/Blitzschach-Staatsmeisterschaft.....	20
§ 18	Die Bundesligen	21
§ 19	Die Kommissionen der Bundesligen	24
§ 20	Sonstige Bewerbe des ÖSB	26
§ 21	Österreichischer Schiedsrichter (ÖS)	27
§ 22	Die Österreichische Elo-Wertung.....	28
§ 23	Die Österreichische Schnellschach-Elowertung.....	29
	Anhang 1 zur TUWO des ÖSB Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung.....	30
	Anhang 2 zur TUWO des ÖSB Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB (ZMK).....	35
	Anhang 3 zur TUWO des ÖSB Durchführungsbestimmung für die Bundesligen	37
	Anhang 4 zur TUWO des ÖSB Bestimmungen für Spielgemeinschaften	41
	Anhang 5 zur TUWO des ÖSB Kriterien zur Erstellung von Selektionslisten für Frauen und Herren.....	43
	Anhang 6 zur TUWO des ÖSB Wertungen.....	45
	Anhang 7 zur TUWO des ÖSB Die Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers.....	46
	Anhang 8 zur TUWO des ÖSB Schiedsrichterausbildung in Österreich	47
	Anhang 9 zur TUWO des ÖSB Kommentare und Entscheidungen des Bundestages oder des Bundesvorstandes des ÖSB	50

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die in der Turnier- und Wettkampfordnung enthaltenen Grundsatzbestimmungen gelten für alle Schachveranstaltungen des Österreichischen Schachbundes. Jede Änderung ist ausschließlich dem Bundesvorstand des ÖSB vorbehalten und bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 1.2 Die Grundsatzbestimmungen der TUWO werden durch die im Anhang der TUWO enthaltenen Durchführungs- oder sonstige Bestimmungen ergänzt. Sind darin FIDE-Regeln enthalten, muss eine Änderung durch einen Bundestag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen können nur von der Kommission der Bundesligen über Antrag eines an einer der Bundesligen teilnehmenden Vereines oder der Technischen Kommission des ÖSB mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle übrigen Durchführungsbestimmungen können vom Bundesvorstand des ÖSB über Antrag eines Mitgliedes oder einer Kommission mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 1.3 Jedes Mitglied des ÖSB, jeder bei einem LV des ÖSB gemeldete Verein (Sektion) und jeder bei einem Verein (Sektion) eines LV gemeldete Schachspieler anerkennt durch seine Mitgliedschaft oder Anmeldung die vorliegende TUWO.
- 1.4 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels, falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Ende der Frist.
- 1.5 Wenn in den TUWO-Bestimmungen „schriftlich“ oder „mittels eingeschriebenen Briefes“ festgelegt ist, dann kann ein Schreiben per e-Mail als bestimmungskonform betrachtet werden, sofern der Empfang bestätigt wurde und der Absender identifizierbar ist.
Auf Verlangen des Empfängers ist jedoch ein eingeschriebener Brief innerhalb von einer Woche nachzusenden. Bestehende Fristen sind durch ein rechtzeitig eingelangtes und empfangsbestätigtes E-Mail eingehalten.
- 1.6 Sofern kein anderer Hinweis in einer Bestimmung enthalten ist, ist bei einer Elo-Wertung aus der IRL oder der ÖEL immer die Wertung der letztgültigen Liste gemeint.

§ 2 Spielberechtigung

2.1 Vereine.

Jeder Verein, der sich im Rahmen des ÖSB betätigen will, hat grundsätzlich jenem LV anzugehören, in dessen Territorium er seinen Sitz hat. Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen der beiden betroffenen LV möglich.

2.2 Jeder Spieler muss vor seinem ersten Einsatz in einer Einzel- oder Mannschafts-Meisterschaft bei einem LV des ÖSB angemeldet sein.

2.3 Einzelspieler

- a. Ein Spieler kann nur für einen (1) Verein und damit für einen (1) LV eine Stammspielberechtigung besitzen.
- b. Ein Spieler kann, sofern der betreffende LV zustimmt, zusätzlich als Gastspieler für zwei (2) weitere Vereine in einem Mannschaftsbewerb eingesetzt werden. Diese Vereine können demselben oder einem anderen LV angehören.
- c. Als FIDE-Österreicher gilt, wer in der FIDE-Rangliste unter Österreich geführt wird und dadurch Österreich auch international vertreten darf.
- d. In allen Auswahlmannschaften der LV dürfen nur Stammspieler des betreffenden LV eingesetzt werden.
- e. In überregionalen Bewerben (Bundesligen) dürfen nur Stammspieler eingesetzt werden.
- f. In der Frauenbundesliga dürfen Spielerinnen, deren Stammverein nicht teilnimmt, über eine eigene Frauengastspielberechtigung bei einem anderen Verein eingesetzt werden.
- g. Wenn der Bundesvorstand des ÖSB oder der Disziplinarrat eine Sperre aussprechen, so gilt diese Sperre für alle Bewerbe des ÖSB und für alle Bewerbe der Landesverbände des ÖSB.
- h. Wenn ein Spieler im Laufe eines Spieljahres die Spielberechtigung für seinen Verein befristet oder zur Gänze verliert, dann ist er im gleichen Zeitraum für diesen Verein auch in Mannschaftsbewerben des ÖSB nicht spielberechtigt.
- i. Wenn von den zuständigen Gremien eines Landesverbandes eine Sperre ausgesprochen wird, dann kann dieser Landesverband beim Bundesvorstand des ÖSB die Ausdehnung der Sperre für denselben Zeitraum auf alle Landesverbände beantragen. Über einen derartigen Antrag entscheidet das Präsidium des ÖSB mit Stimmenmehrheit innerhalb von zwei Wochen.

2.4 Bei jeder Art von Einzelstaatsmeisterschaften bzw. österreichischen Einzelmeisterschaften (§§ 9 - 17 TUWO) und bei der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft dürfen nur österreichische Staatsbürger oder FIDE-Österreicher teilnehmen.

Der Vorstand des ÖSB kann auf Antrag eines Landesverbandes für Spielerinnen und Spieler U-18, welche in der FIDE-Wertungsliste nicht aufscheinen beschließen, dass sie bei Staatsmeisterschaften spielberechtigt sind, vorausgesetzt ihr Lebensmittelpunkt ist seit mindestens 18 Monaten in Österreich. Als Nachweis dafür dient eine Schulbesuchsbestätigung.

In der österreichischen Mannschaftsmeisterschaft (§ 18 TUWO) ist keinerlei Teilnahmebeschränkung nach Staatsbürgerschaftskriterien erlaubt.

§ 3 Spielregeln

- 3.1 Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, gelten die FIDE-Regeln und deren Interpretationen durch die FIDE-Kongresse und die FIDE-Regelkommission. Von der FIDE beschlossene Änderungen dieser Regeln sind durch den ÖSB umgehend zu verlautbaren und treten damit für Österreich in Kraft.
- 3.2 Sofern von der Technischen Kommission des ÖSB nicht anders bestimmt, beträgt die Bedenkzeit bei Einzel- und Mannschaftsbewerben des ÖSB 90 Minuten für die ersten 40 Züge und weitere 30 Minuten für den Rest der Partie, zusätzlich ab dem ersten Zug 30 Sekunden pro Zug.
- 3.3 Ausnahmen von der Bedenkzeit gemäß § 3.2 TUWO sind in den Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung (Anhang 1 zur TUWO) aufgezählt.
- 3.4 Alle Meisterschaften und Turniere des ÖSB sowie seiner Landesverbände und Vereine unterliegen den FIDE Schachregeln. Alle Teilnehmer akzeptieren durch ihre Teilnahme die FIDE Schachregeln in der geltenden Fassung und stimmen zu, dass ihre Ergebnisse und Partien durch den Veranstalter an die FIDE weitergegeben und im Internet sowie in anderen Medien veröffentlicht werden können. Eine solche Veröffentlichung betrifft auch den Namen, den Verein, die Nationalität und alle Eloauswertungen.

§ 4 Wertung

- 4.1 In erster Linie entscheiden bei Mannschaftswettkämpfen die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf) – bei Einzelwettkämpfen die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie).
- 4.2 Bei Punktegleichheit in Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- A. Bei Rundenturnieren:
- die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie);
 - das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten;
 - die Brettwertung des gesamten Turniers (siehe Anhang 6 TUWO);
 - die Sonneborn-Berger-Wertung (analog zu Einzelbewerben) auf der Grundlage der Partiepunkte;
 - die Brettwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander (siehe Anhang 6 TUWO);
 - ein Stichkampf gemäß § 4.7.
- B. Beim Schweizer System:
- die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie);
 - die Buchholzwertung;
 - die verfeinerte Buchholzwertung
 - die Sonneborn-Berger-Wertung (analog zu Einzelbewerben) auf der Grundlage der Partiepunkte;
 - geteilter Platz.
- 4.3 Bei Punktegleichheit in Einzelbewerben entscheiden über Qualifikationen und unteilbare Sachpreise folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- A. Bei Rundenturnieren:
- die Sonneborn-Berger-Wertung;
 - das (die) Ergebnis(se) der betroffenen Spieler gegeneinander;
 - die größere Anzahl von Siegen;
 - ein Stichkampf gemäß § 4.7 TUWO, jedoch nur wenn eine Qualifikation zu entscheiden ist; ansonsten geteilter Platz.
- B. Beim Schweizer System:
- die Buchholzwertung;
 - die verfeinerte Buchholzwertung (der höchste und der niedrigste Wert wird gestrichen);
 - die Sonneborn-Berger-Wertung
 - die größere Anzahl von Siegen;
 - ein Stichkampf gemäß § 4.7 TUWO, jedoch nur wenn eine Qualifikation zu entscheiden ist; ansonsten geteilter Platz.

- 4.4 Falls in der Turnierausschreibung ein Stichkampf ausdrücklich vorgesehen ist, gelten dafür die Bestimmungen der §§ 4.5 bis 4.7 TUWO.
- 4.5 Stichkampf zwischen zwei Punktegleichen:
- a. Die Farbverteilung in der ersten Partie wird durch das Los bestimmt; in den folgenden Partien wird die Farbverteilung jeweils gewechselt.
 - b. Es werden zwei Partien ausgetragen.
 - c. Bei neuerlichem Punktegleichstand werden zwei weitere Partien ausgetragen.
 - d. Ist nach insgesamt vier Partien keine Entscheidung gefallen, wird ein weiterer Stichkampf gemäß § 4.7 TUWO ausgetragen.
- 4.6 Stichkampf zwischen mehr als zwei Punktegleichen:
- a. Bei drei bis vier Punktegleichen wird ein doppelrundiges, bei mehr als vier Punktegleichen ein einrundiges Rundenturnier ausgetragen.
 - b. Bei Punktegleichheit nach dem Stichkampf entscheiden weitere Stichkämpfe gemäß § 4.7 TUWO über die Reihung.
- 4.7 Stichkämpfe zur endgültigen Entscheidung:
- a. Die Teilnehmer spielen zwei Wettkämpfe gemäß den Bestimmungen für Schnellschach. Die Bedenkzeit beträgt 20 min + 10s/Zug, sofern die Ausschreibung nichts Anderes vorsieht. Die Farbverteilung der ersten Runde wird gelost. Bei Mannschaftsturnieren darf die Mannschaftsaufstellung nicht verändert werden.
 - b. Falls gemäß § 4.7.a TUWO keine Entscheidung gefallen ist, werden unter gleichen Voraussetzungen Wettkämpfe gemäß den Bestimmungen für Blitzschach gespielt, bis eine Entscheidung erzielt wird. Die Bedenkzeit beträgt 3 Minuten + 2 Sekunden/Zug, sofern die Ausschreibung nichts Anderes vorsieht.

§ 5 Durchführung von Wettbewerben

- 5.1 a. Die vom ÖSB veranstalteten Wettbewerbe werden nach den in dieser TUWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für die einzelnen Wettbewerbe können von den zuständigen Organen detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TUWO ergänzen.
- b. Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, werden alle Wettbewerbe des ÖSB als einrundige Rundenturniere ausgetragen.
- 5.2 Alle Wettbewerbe des ÖSB sind den Teilnahmeberechtigten oder den in Frage kommenden Teilnehmern über die LV mittels einer offiziellen Turnierausschreibung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Ausschreibung hat zu enthalten:
- a. die Bezeichnung und den Veranstalter des Wettbewerbes;
 - b. Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung;
 - c. den Nennungsschluss, sowie die Höhe des Nenn- und Reuegeldes;
 - d. das Spiellokal, die Spieltermine und die Bedenkzeit;
 - e. die Bestimmungen über den Erwerb von Titeln, Qualifikationen oder Vertretungsrechten
 - f. einen Hinweis, dass eine Remisvereinbarung erst nach dem 30. Zug erfolgen darf und die Partie im Falle eines Zuwiderhandelns mit 0:0 gewertet wird
 - g. einen Hinweis auf eine Wartezeit von 0 Minuten (Ausnahme: Bundesligen)
 - h. einen Hinweis, dass elektronische Geräte im Turnierareal erlaubt sind, sofern sie ausgeschaltet in einer Tasche aufbewahrt werden (FIDE §11.3.2.1)
 - i. die Preise
 - j. den Hinweis, dass diese TUWO und die FIDE-Regeln gelten
 - k. einen Hinweis auf die Abtretung von Verwertungsrechten an Bild- und Videoaufnahmen an den ÖSB
- 5.3 Für jeden Wettbewerb des ÖSB wird von der Technischen Kommission des ÖSB mindestens ein OS als Haupt-Schiedsrichter bestellt. Neben den in den FIDE-Bestimmungen festgelegten Aufgaben obliegt es dem Haupt-Schiedsrichter vor Beginn des Wettbewerbes für die Nominierung eines Schiedsgerichtes zu sorgen.
- 5.4 Bei jedem Einzelwettbewerb des ÖSB ist vor Beginn ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht. Das Schiedsgericht ist bei Protesten gegen Entscheidungen des HS letzte Instanz für den Turnierverlauf. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung noch vor Beginn der nächsten Runde zu fällen.
- 5.5 Bei Mannschaftswettkämpfen hat jede teilnehmende Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren, der seine Mannschaft gegenüber dem HS und gegenüber den anderen Mannschaften vertritt. Der Mannschaftsführer hat
- a. vor Wettkampfbeginn dem HS die Mannschaftsaufstellung zu übergeben;
 - b. die Partieformulare der Spieler seiner Mannschaft einzusammeln und dem HS zu übergeben.

- c. nach Beendigung des Wettkampfes gemeinsam mit dem gegnerischen Mannschaftsführer einen Wettkampfbericht auszufüllen und dem Haupt-Schiedsrichter zu übergeben.
- 5.6 Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, gelten bei Mannschaftswettkämpfen bezüglich der Aufstellung folgende Bestimmungen:
 - a. Es wird mit starrer Liste gespielt.
 - b. Vor Turnierbeginn (vor der Auslosung) ist dem Haupt-Schiedsrichter eine alle Spieler (Stammspieler und Ersatzspieler) umfassende Reihung bekannt zu geben. Der Einsatz der Ersatzspieler ist in der Turnierausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.
 - c. Spätestens 30 Minuten vor Beginn des jeweiligen Wettkampfes ist dem Haupt-Schiedsrichter die endgültige Mannschaftsaufstellung bekannt zu geben. Wird keine Aufstellung abgegeben, so gilt die Aufstellung der Stammspieler als Mannschaftsaufstellung.
In den Durchführungsbestimmungen eines Bewerbes können abweichende Regelungen festgelegt sein. Diese gelten jedoch nur für den betreffenden Bewerb.
- 5.7 Für die Terminplanung von ÖSB-Bewerben (ausgenommen Jugendbewerben) gelten folgende Korridore:
 - a. Mannschaftsbewerbe des ÖSB finden zwischen Oktober und April statt.
 - b. Einzelbewerbe des ÖSB finden zwischen Mai und September statt.
- 5.8 Bei allen vom ÖSB und seinen LV veranstalteten Bewerben und Turnieren, bei allen in Österreich durchgeführten internationalen Turnieren und Turnieren mit internationaler Beteiligung, besteht im Turniersaal Alkohol- und Rauchverbot.

§ 6 Internationaler Spielverkehr

- 6.1 Bei internationalen Bewerben, die der ÖSB beschickt oder veranstaltet, entscheidet der Bundesvorstand des ÖSB über die Beschickung und nominiert die österreichischen Vertreter über Vorschlag der Kommission für Nachwuchs und Leistungssport.
- 6.3 Internationale Bewerbe, die dem ÖSB von der FIDE, der ECU oder einer anderen übergeordneten Organisation zur Durchführung übertragen wurden, führt der ÖSB nach den Weisungen des Hauptveranstalters durch.
- 6.5 Ein bei der FIDE zur Elo-Wertung angemeldetes und eingesandtes Turnier muss zumindest von einem ÖS geleitet werden. Ein Turnier, bei dem es möglich ist, Titelnormen der FIDE zu erfüllen, muss von einem FS oder IS geleitet werden.

§ 7 Proteste, Berufungen und Strafen

- 7.1 Bei allen Streitfällen im ÖSB, ausgenommen §§ 5.4 und 19.5.c TUWO, gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
Haupt-Schiedsrichter
Schiedsgericht
Technische Kommission des ÖSB (bei Streitfällen, die den Spielbetrieb, die TUWO oder die FIDE-Regeln betreffen) oder das Präsidium des ÖSB (bei allen anderen Streitfällen).
- 7.2 Sofern ein LV entsprechende Bestimmungen beschlossen hat, steht ihm als letzte Instanz bei Berufungen
- a. bei Streitfällen, die den Spielbetrieb, eine TUWO oder die FIDE-Regeln betreffen, die Technische Kommission des ÖSB;
 - b. bei sonstigen Streitfällen das Präsidium des ÖSB;
- zur Verfügung.
- 7.3 Bei allen Einzelbewerben des ÖSB sind Proteste gegen Entscheidungen des HS spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem HS des Turniers zu übergeben.
- 7.4 Berufungen an die Technische Kommission des ÖSB oder das Präsidium des ÖSB sind innerhalb von acht Tagen einzubringen, wobei gleichzeitig eine Gebühr von 75,- Euro zu erlegen ist. Widrigenfalls wird die Berufung nicht behandelt. Wird der Berufung stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet; wird die Berufung abgelehnt, verfällt die Gebühr an den ÖSB.
- 7.5 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO können vom Präsidium des ÖSB mit Geldstrafen bis zu 75,- Euro geahndet werden.
- 7.6 Grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO unterliegen der Disziplinarordnung des ÖSB.

§ 8 Anti-Dopingbestimmungen

- 8.1 Gemäß §14 der Satzungen des ÖSB gelten für den ÖSB als Bundes-Sportfachverband die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (FIDE) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (im Folgenden „ADBG“ genannt) in der aktuellen Fassung.
- 8.2 Die oben zitierten Bestimmungen gelten auch für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine, allen Verbands- und Vereinsfunktionären, allen Betreuungspersonen sowie für alle angemeldeten Schachspielerinnen und Schachspielern.
- (a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.
 - (b) Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 ADBG, wobei die Regelungen gemäß § 15 ADBG zur Anwendung kommen.
Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
 - (c) Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 zur Anwendung kommen.
 - (d) Sportler, die in den Nationalen Testpool aufzunehmen sind, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG abzugeben. Eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung ist an die NADA Austria zu übermitteln.
- 8.3 Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti- Dopingregelungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Verbandes einzuhalten.

§ 9 Die Frauen-Staatsmeisterschaft

- 9.1 Die Frauen-Staatsmeisterschaft wird alljährlich nach Schweizer System durchgeführt. Ist die Anzahl der Teilnehmerinnen zu gering, kann auch ein Rundenturnier gespielt werden.
- 9.2 Das Turnier ist offen ohne Elobegrenzung.
- 9.3 Beim Schweizer System werden neun Runden gespielt.
- 9.4 Die Siegerin erhält den Titel "Österreichische Staatsmeisterin xxxx".
- 9.5 Die Siegerin ist qualifiziert für die Teilnahme am nächsten Qualifikationsturnier zur FIDE-Weltmeisterschaft.

§ 10 Die Staatsmeisterschaft

- 10.1 Die Staatsmeisterschaft wird alljährlich durchgeführt und in ein international gewertetes Open mit mindestens 9 Runden und einer Elountergrenze von 2000 Elo integriert. Für Jugendliche gilt eine Elountergrenze von 1900. (AUT Elo, FIDE Elo).
- 10.2 Die Frauenstaatsmeisterschaft wird ebenfalls im Rahmen desselben Turnieres alljährlich durchgeführt, wobei Spielerinnen ab 1900 Elo spielberechtigt sind.
- 10.3 Im Sinne von § 2.4 werden für die Endwertung der Staatsmeisterschaft nur österr. Staatsbürger und FIDE-Österreicher herangezogen, eine Beschränkung des Teilnehmerfelds des Opens liegt entgegen §2.4 im Ermessen des Veranstalters.
- 10.4 Der bzw. die bestplatzierte Spieler/in erhält den Titel "Österreichischer Staatsmeister xxxx".
- 10.5 Die bestplatzierte Spielerin erhält den Titel "Österreichische Staatsmeisterin xxxx".

§ 12 Die österreichische Meisterschaft der Senioren

- 12.1 Die österreichische Meisterschaft der Senioren wird jährlich als offenes Turnier ausgetragen.
- 12.2 Die österreichische Meisterschaft der Senioren wird in zwei Kategorien ausgetragen.
 - (a) S50: Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 50 Jahre alt (Austragungsjahr - 50 und älter).
 - (b) S65: Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 65 Jahre alt (Austragungsjahr - 65 und älter).
- 12.3 Es werden sieben bis neun Runden Schweizer System gespielt.
- 12.4 Der Sieger der Kategorie S50 erhält den Titel "Österreichischer Meister der Senioren S50 xxxx", der Sieger bzw. der bestplatzierte Spieler der Kategorie S65 erhält den Titel "Österreichischer Meister der Senioren S65 xxxx".

§ 14 Die österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18

- 14.1 Die österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 werden alljährlich ausgetragen.
- 14.2 An den österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 dürfen nur Spielerinnen/Spieler teilnehmen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr - 8" oder jünger, "Austragungsjahr - 10" oder jünger, "Austragungsjahr - 12" oder jünger, "Austragungsjahr - 14" oder jünger, "Austragungsjahr - 16" oder jünger bzw. "Austragungsjahr - 18" oder jünger angehören.
- 14.3 Folgende Spieler sind zur Teilnahme berechtigt:
- a. die österreichischen Meister der Jugend der gleichen Altersgruppe des Vorjahres, sofern die Bedingungen des § 14.2 TUWO von ihnen noch erfüllt werden;
 - b. die österreichischen Meister der Jugend der nächstjüngeren Altersgruppe des Vorjahres;
 - c. jeder LV kann unter Berücksichtigung von § 14.2 TUWO pro Bewerb zwei Teilnehmer nominieren;
 - d. ein Spieler pro Bewerb, der vom veranstaltenden LV zusätzlich nominiert wird;
 - e. über freie Plätze entscheidet die Kommission für Nachwuchs und Leistungssport entsprechend der Elo-Liste der betroffenen Altersgruppe.
- 14.4 Das Turnier wird nach Schweizer System durchgeführt.
- 14.5
- a. Die Sieger jeder Altersgruppe erhalten die Titel "Österreichischer Meister der Jugend U-8 / U-10 / U-12 / U-14 / U-16 / U-18 xxxx".
 - b. Die Bewerbe gelten als Qualifikation für die Jugend-Europa- und Jugend-Weltmeisterschaften in der jeweiligen Altersgruppe.

§ 16 Die österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18

- 16.1 Die österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 werden alljährlich ausgetragen.
- 16.2 An den österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr - 8" oder jünger, "Austragungsjahr - 10" oder jünger, "Austragungsjahr - 12" oder jünger, "Austragungsjahr - 14" oder jünger, "Austragungsjahr - 16" oder jünger bzw. "Austragungsjahr - 18" oder jünger angehören.
- 16.3 Folgende Spielerinnen sind zur Teilnahme berechtigt:
- a. die österreichischen Meisterinnen der weiblichen Jugend der gleichen Altersgruppe des Vorjahres, sofern die Bedingungen des § 16.2 TUWO von ihnen noch erfüllt werden;
 - b. die österreichischen Meisterinnen der weiblichen Jugend der nächstjüngeren Altersgruppe des Vorjahres;
 - c. jeder LV kann unter Berücksichtigung von § 16.2 TUWO pro Bewerb zwei Teilnehmerinnen nominieren;
 - d. eine Spielerin pro Bewerb, die vom veranstaltenden LV zusätzlich nominiert wird;
 - e. über freie Plätze entscheidet die Kommission für Nachwuchs und Leistungssport entsprechend der Frauen-Elo-Liste der betroffenen Altersgruppe.
- 16.4 Das Turnier wird nach Schweizer System durchgeführt.
- 16.5
- a. Die Siegerinnen jeder Altersgruppe erhalten die Titel "Österreichische Meisterin der weiblichen Jugend U-8 / U-10 / U-12 / U-14 / U-16 / U-18 xxxx".
 - b. Die Bewerbe gelten als Qualifikation für die Europa- und Weltmeisterschaften der weiblichen Jugend in der jeweiligen Altersgruppe.
- 16.6 Für die jeweilige Siegerin der Altersgruppe U-16 bzw. U-18 übernimmt der ÖSB die Aufenthaltskosten bei der nächstfolgenden Frauen-Staatsmeisterschaft.

§ 17 Die Schnellschach/Blitzschach-Staatsmeisterschaft

- 17.1 Die Schnellschach/Blitzschach-Staatsmeisterschaft kann jährlich ausgetragen werden.
- 17.2 Es werden sieben bis elf Runden Schweizer System nach den FIDE-Regeln für Schnellschach/Blitzschach gespielt.
- 17.3 Die Bedenkzeit beträgt
- 17.3.1 Schnellschach:
mindestens 10 Minuten pro Spieler plus 5 Sekunden pro Zug.
 - 17.3.2 Blitzschach:
mindestens 3 Minuten pro Spieler plus 2 Sekunden pro Zug.
- 17.4
- a. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Schnellschach/Blitzschach-Staatsmeister xxxx".
 - b. Der Bewerb gilt als Qualifikation für die Schnellschach/Blitzschach-Europa- und Weltmeisterschaft der FIDE.

§ 18 Die Bundesligen

- 18.1 a. Die 1. Bundesliga besteht aus zwölf Mannschaften und wird jährlich durchgeführt.
- b. Die Ausschreibung und Durchführung obliegt der Technischen Kommission des ÖSB. Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen, welche diese TUWO ergänzen. (siehe Anhang 3 TUWO)
- 18.2 a. Es werden drei Bewerbe der 2. Bundesligen mit jeweils zwölf Mannschaften gespielt:
2. Bundesliga - Ost: LV Burgenland, LV Niederösterreich und LV Wien.
2. Bundesliga - Mitte: LV Kärnten, LV Oberösterreich und LV Steiermark.
2. Bundesliga - West: LV Salzburg, LV Tirol und LV Vorarlberg.
- b. Die Ausschreibung und Durchführung obliegt den Kommissionen der 2. Bundesligen (§ 19 TUWO). Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen, welche diese TUWO ergänzen. (siehe Anhang 3 TUWO)
- 18.3 a. Die Frauen-Bundesliga wird jährlich durchgeführt.
- b. Die Ausschreibung und Durchführung obliegt der Technischen Kommission des ÖSB. Die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen, welche diese TUWO ergänzen, gelten nur sinngemäß. (siehe Anhang 3 TUWO)
- c. Die Frauen-Bundesliga wird auf vier Brettern gespielt.
- d. Die Frauenbundesliga wird als Rundenturnier (9 Runden) ausgetragen.
- e. Die Nennung der Mannschaften für die Frauenbundesliga hat bis zum 30. Mai zu erfolgen.
- f. Die Frauen-Bundesliga wird national und international ausgewertet.
- g. Die Punkte 18.6 bis 18.9 gelten für die Frauen-Bundesliga nicht.
- h. Jeder Verein darf in seine Kaderliste nur solche Spielerinnen aufnehmen, welche am 7. September des betreffenden Jahres bei ihm als Stammspieler oder Frauengast gemeldet und spielberechtigt waren.
- i. Der Sieger der Frauen-Bundesliga erhält den Titel „Österreichischer Frauen-Mannschaftsmeister“.
- 18.4 a. In den Kaderlisten dürfen höchstens 18 Spieler enthalten sein (Frauenbundesliga höchstens 12 Spielerinnen). Die Reihung der Spieler in den Kaderlisten hat nach der Spielstärke (Elo-Zahl aus der aktuellen IRL, falls nicht vorhanden aus der ÖEL) zu erfolgen. Ein Spieler darf maximal 200 Elo-Punkte mehr als jeder vor ihm gereichte Spieler haben. Bei den Wettkämpfen gilt für alle Kaderspieler die starre Liste mit Nachrücken.
- b. Falls in den Kaderlisten Spieler U-20 mit österreichischer Staatsbürgerschaft enthalten sind kann die Anzahl der Spieler in der Kaderliste um dieselbe

Zahl, höchstens bis zu 20 Spieler (Frauenbundesliga höchstens 14 Spielerinnen), erhöht werden.

- c. Die Terminplanung der folgenden Spielsaison muss bei der 1. Bundesliga bis zum 01.05. jeden Jahres, bei den 2. Bundesligen bis zum 15.05. jeden Jahres, vorliegen und ist verbindlich.
 - d. Will ein Verein, der zur Teilnahme berechtigt wäre, am nächsten Bundesliga-Bewerb nicht teilnehmen, so muss er dies bis spätestens 2 Wochen (14 Tage) nach Beendigung des Bewerbes, aus dem sich die Teilnahmeberechtigung ergeben hat, dem Vorsitzenden der zuständigen Bundesliga-Kommission durch einen berechtigten Repräsentanten schriftlich mitteilen. Unterbleibt eine derartige Verzichtserklärung so gilt dies als verbindliche Nennung.
Der Widerruf einer derartigen Erklärung ist nicht möglich.
 - e. Wenn ein Verein nach Ablauf dieser Frist seine Nennung für eine Bundesliga zurückzieht oder seine Mannschaft aus einem laufenden Bundesliga-Bewerb ausscheidet, dann wird die Geldstrafe gemäß Pkt. 9.2 der Durchführungsbestimmungen fällig und der Verein ist in den nächsten fünf Spielsaisons in der betreffenden Bundesliga nicht spielberechtigt. Wenn außergewöhnliche Umstände den Rückzug aus der Bundesliga rechtfertigen, kann das Präsidium des ÖSB über Antrag des betreffenden Vereines die fünfjährige Sperre aufheben oder reduzieren.
 - f. Der Aufstieg aus den zweiten Bundesligen ist jeweils nur den drei erstgereihten Vereinen gestattet, die noch nicht in der 1. Bundesliga vertreten sind. Will der bestplatzierte Verein auf den Aufstieg verzichten, haben die beiden nächstgereihten zum Aufstieg berechtigten Vereine jeweils eine weitere Woche Zeit, dessen Platz in der 1. Bundesliga einzunehmen – andernfalls steigt der bestplatzierte Verein automatisch auf. In dem Fall hat dieser Verein in Erweiterung zu §18.4d eine Woche Bedenkzeit, um seine Mannschaft gänzlich zurückzuziehen.
 - g. Die Nennung der Aufsteiger in die 2. Bundesliga obliegt den Landesverbänden und hat unter Rücksicht auf § 18.4d zeitnah zu erfolgen. Findet sich innerhalb von 3 Wochen nach Ende des qualifizierenden Bewerbes kein Aufsteiger, sind die absteigenden Vereine der 2. Bundesliga nach ihrer Endplatzierung der abgelaufenen Saison entsprechend zu befragen.
- 18.5 Die Kosten sind von den teilnehmenden Vereinen zu tragen. Das Nenngeld wird jedes Jahr von der jeweiligen Bundesliga Kommission festgelegt.
- 18.6 Ein Verein darf in einer Bundesliga nur mit einer (1) Mannschaft vertreten sein.
- 18.7 Die Bundesligabewerbe werden auf sechs Brettern gespielt.
- 18.8 a. Jeder LV kann jährlich eine Mannschaft für den Aufstieg in seine 2. Bundesliga nominieren. Die Auswahlkriterien bestimmt der jeweilige LV.

- b. Aus der 1. Bundesliga steigen jährlich drei Mannschaften ab. Die Sieger der 2. Bundesligen steigen in die 1. Bundesliga auf.
- c. Die letztplatzierten Mannschaften der 2. Bundesligen steigen ab. Die Anzahl der Absteiger richtet sich nach der Anzahl der von den teilnehmenden LV nominierten Aufsteiger, den Aufsteigern in die 1. Bundesliga und den Absteigern aus der 1. Bundesliga.
- d. Es sind keine weiteren Auf- und Abstiegsbeschränkungen, wie z.B. maximale oder minimale Mannschaftszahl pro LV, zulässig.
- e. Jeder Verein darf in seine Kaderliste nur solche Spieler aufnehmen, welche am 7. September des betreffenden Jahres bei ihm als Stammspieler gemeldet und spielberechtigt waren.
- f. Die ersten sechs gleichzeitig einsatzberechtigten Spieler in jeder Kaderliste der 1. Bundesliga sind in den 2. Bundesligen nicht spielberechtigt.
- g. Wenn ein Spieler in einer Spielsaison mehr als viermal in einer Mannschaft der 1. Bundesliga eingesetzt wurde, verliert er in dieser Spielsaison die Spielberechtigung für die 2. Bundesliga.
- h. Der tatsächliche Eloschnitt eines Teams in der 2. Bundesliga darf nicht höher sein als der eines Teams desselben Vereins in der 1. Bundesliga.
Dieser errechnet sich aus dem Eloschnitt der Spieler gewichtet mit der Anzahl ihrer tatsächlichen Einsätze, also Summe über (Rating Spieler x Einsätze) dividiert durch die Gesamtpartienanzahl.
Die Prüfung erfolgt durch die Technische Kommission nach der letzten Runde der 2. Bundesliga im Vergleich mit den bisher gespielten Runden der 1. Bundesliga. Wird hierbei festgestellt, dass ein Verein diese Regel verletzt hat so scheidet sein Team in der 2. Bundesliga automatisch aus und steigt als Letztplatziertes ab.

18.9 Der Sieger der 1. Bundesliga erhält den Titel " Österreichischer Mannschafts-Staatsmeister xxxx".

§ 19 Die Kommissionen der Bundesligen

- 19.1 Die Kommissionen der Bundesligen setzen sich zusammen aus
- je einem Delegierten der in den jeweiligen Bundesligen spielberechtigten Vereine
 - dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
 - weiteren Mitgliedern, falls die Kommission der jeweiligen Bundesliga dies beschließt.
- Jeder spielberechtigte Verein hat eine Stimme in der Kommission. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.
- Die Vorsitzenden der Kommissionen der 2. Bundesligen oder deren Vertreter und die Vorsitzende der Frauen-Bundesliga oder ihre Vertreterin haben Sitz und Stimme in der Kommission der 1. Bundesliga, ausgenommen bei Abstimmungen über Organisation der 1. Bundesliga. Ihre Stimmen zählen vierfach – die Stimme der Frauen-Bundesliga-Vertreterin zählt nur doppelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission 1. Bundesliga. Die Vorsitzenden der Bundesligen können keinen Verein vertreten.
- 19.2 Die Kommissionen der Bundesligen sind für die Belange ihrer Bundesligen zuständig.
- 19.3
- a. Vor jeder Spielsaison (bis zum 15.6.) wählen die Kommissionen jeder Bundesliga jeweils den Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertreter und ein Schiedsgericht (bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern) und legen die Veranstaltungsorte fest.
 - b. Bei der Terminplanung für die Bundesligen ist eine Terminkollision mit Staatsmeisterschaften oder Österreichischen Meisterschaften zu vermeiden.
- 19.4
- a. Sitzungen der Kommissionen der Bundesligen sind durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
Anträge auf Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen müssen bereits mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Kommission der Bundesliga allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt werden.
 - b. Die Kommissionen der Bundesligen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und außerdem bei der Kommission der 1. Bundesliga Vertreter aus zumindest drei verschiedenen LV, bei den Kommissionen der 2. Bundesligen Vertreter aus zumindest zwei verschiedenen LV, anwesend sind.
- 19.5
- a. Den Kommissionen der Bundesligen obliegt die Organisation und Überwachung ihrer Bundesliga.
 - b. Die Kommission der 1. Bundesliga ist berechtigt, die Durchführungsbestimmungen zu ändern, sofern mehr als die Hälfte der bei der Kommissionssitzung anwesenden stimmberechtigten Kommissions-Mitglieder zustimmen.
Änderungsanträge der Kommissionen der 2. Bundesligen können durch ihre Vorsitzenden eingebracht werden. Alle Änderungsanträge sind dem Vorsitzenden der 1. Bundesliga so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Frist gemäß § 19.4. a eingehalten werden kann.

- c. Den Kommissionen der Bundesligen obliegt die Entscheidung in allen ihre Bundesliga betreffenden Belangen, soweit diese nicht durch die TUWO oder die Durchführungsbestimmungen geregelt sind.
- 19.6 Von jeder Änderung der Durchführungsbestimmungen ist die Technische Kommission des ÖSB zu informieren. Alle der TUWO des ÖSB widersprechenden Punkte bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesvorstandes des ÖSB.
- 19.7 Die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Bundesligen sind, soweit sie den Spielbetrieb der jeweiligen Bundesliga betreffen, endgültig.

§ 20 Sonstige Bewerbe des ÖSB

- 20.1 Falls vom ÖSB weitere Bewerbe veranstaltet werden, sind die erforderlichen Bestimmungen über Durchführungsmodus, Teilnahmeberechtigung und Qualifikation in die Ausschreibung aufzunehmen.

§ 21 Österreichischer Schiedsrichter (ÖS)

- 21.1 Der Titel "Österreichischer Schiedsrichter" wird nach Prüfung des Antrages durch die Technische Kommission des ÖSB auf Beschluss des Präsidiums des ÖSB auf Lebenszeit an Personen verliehen, die
- a. durch einen Landesverband oder den ÖSB nominiert wurden,
 - b. die Bedingungen des Anhang 8 dieser TUWO erfüllen,
 - c. zumindest volljährig sind.

§ 22 Die Österreichische Elo-Wertung

- 22.1 In Anlehnung an die IRL der FIDE wird eine Österreichische Elo-Liste (ÖEL) herausgegeben. Sie dient dem innerösterreichischen Leistungsvergleich.
- 22.2 a. Die ÖEL wird von der Technischen Kommission des ÖSB in Zusammenarbeit mit den Elo-Referenten der LV erstellt.
- b. Die ÖEL wird viermal jährlich veröffentlicht.
- c. Die Stichtage für die Einreichung von Ergebnissen und für die Gültigkeit der neuen Liste werden vom Bundesvorstand des ÖSB über Vorschlag der Technischen Kommission des ÖSB festgelegt.
- 22.3 Für die Berechnung der ÖEL gelten die Bestimmungen zur Berechnung der IRL sinngemäß. Abänderungen sind in den Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung (Anhang 1 der TUWO) festgehalten.
- 22.4 Zur Berechnung der ÖEL werden folgende Bewerbe herangezogen, vorausgesetzt sie erfüllen die in den Durchführungsbestimmungen zur Österreichischen Elowertung festgelegten Bedingungen:
- a. alle Bewerbe, welche der ÖSB veranstaltet oder zu denen er Spieler entsendet,
- b. alle Bewerbe, welche ein LV des ÖSB veranstaltet oder zu denen er Spieler entsendet,
- c. sonstige in Österreich veranstaltete Bewerbe, sofern die Ausschreibung eine entsprechende Bestimmung enthält.

§ 23 Die Österreichische Schnellschach-Elowertung

- 23.1 In Anlehnung an die Österreichische Elo-Liste (ÖEL) wird eine Österreichische Schnellschach-Eloliste (ÖSEL) herausgegeben. Sie dient dem innerösterreichischen Leistungsvergleich.
- 23.3 Für die Berechnung der Schnellschach-Wertung gelten die Bestimmungen zur Berechnung der ÖEL sinngemäß. Abänderungen sind in den Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung (Anhang 1 der TUWO) festgehalten.
- 23.4 Zur Berechnung der ÖEL werden folgende Bewerbe herangezogen, vorausgesetzt sie erfüllen die in den Durchführungsbestimmungen zur Österreichischen Elowertung festgelegten Bedingungen:
- a. alle Bewerbe, welche der ÖSB veranstaltet oder zu denen er Spieler entsendet,
 - b. alle Bewerbe, welche ein LV des ÖSB veranstaltet oder zu denen er Spieler entsendet,
 - c. sonstige in Österreich veranstaltete Bewerbe, sofern die Ausschreibung eine entsprechende Bestimmung enthält.

Anhang 1 zur TUWO des ÖSB

Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung

1. Berechnungszeitraum:

Die Elozahlen-Berechnung wird viermal jährlich durchgeführt. Die Stichtage für die Berechnung sind der 31. Dezember, der 31. März, der 30. Juni und der 30. September eines Jahres. Die Elozahlen sind ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober eines Jahres gültig.

2. Voraussetzungen für die Berechnung eines Turniers:

2.1 Das Turnier muss bis zum Turnierstart verpflichtend via Internet (zur Zeit: chess-results.com) angemeldet und mit der Ausschreibung verknüpft werden. Das Turnierergebnis muss innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung auf im Internet publiziert werden.

Wird eine andere Software als Swiss-Manager verwendet ist die Vorgangsweise im Vorhinein mit dem Bundeseloreferenten abzuklären.

2.2 Spielzeit

2.2.1 Turnierschach

Die Mindestspielzeit muss einer der folgenden Varianten entsprechen:

- a) 40 Züge in 2 Stunden + 30 Minuten pro Spieler bis zum Ende der Partie;
- b) alle Züge in 90 Minuten und ab dem ersten Zug zusätzlich 30 Sekunden pro Zug;
- c) für Jugendbewerbe bis U-16:
1 Stunde pro Spieler - es darf jedoch nicht nach den FIDE Schnellschach-Regeln gespielt werden.

2.2.2 Schnellschach

Die Bedenkzeit pro Spieler und Partie beträgt mehr 10 Minuten aber weniger als 60 Minuten. Wenn mit zusätzlicher Bedenkzeit pro Zug gespielt wird, dann muss die Basis-Bedenkzeit zuzüglich der Zeitgutschrift für 60 Züge mehr 10 Minuten und weniger als 60 Minuten sein.

2.3 Ausschreibung

Die Ausschreibung hat neben einem Verweis auf die österreichische Elowertung auch den Namen des Schiedsrichters zu enthalten. Als Schiedsrichter für ein elogewertetes Turnier darf jede Person agieren, die zumindest die Grundausbildung (Phase 1) erfolgreich abgeschlossen hat. Der Schiedsrichter darf selbst am Turnier nicht teilnehmen.

- 2.4
- a) Den Eloreferenten der Landesverbände obliegt es, die bei ihnen angemeldeten und zur Berechnung eingereichten Turnierergebnisse zu kontrollieren.
 - b) Wenn Turnierergebnisse unvollständig beim Elo-Referenten eines Landesverbandes bzw. bei der Technischen Kommission des ÖSB eintreffen, werden nur jene Spieler gewertet, die eindeutig einer Person in der Meldekartei zugeordnet werden können. Ist ein Spieler noch nicht in der Meldekartei enthalten, wird er nur dann gewertet, wenn neben dem Nach-

und dem Vornamen auch das Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft eingetragen sind.

- c) Für die Berechnung der neuen Elozahlen werden alle Turniere berücksichtigt, welche bis 31. Dezember, 31. März, 30. Juni bzw. 30. September bis 18 Uhr auf chess-results.com eingespielt wurden.

2.5 Ein Thematurnier kann dann in die Österr. ELOWertung aufgenommen werden, wenn

- a) höchstens die ersten fünf Eröffnungszüge beider Spieler vorgegeben sind,
b) die Züge von den Spielern selbst ausgeführt werden.

2.6 Partien, welche entgegen den Bestimmungen aus Punkt 2.2 dieser Durchführungsbestimmungen gespielt werden, können nicht zur Eloberechnung herangezogen werden.

2.7 Ein Verstoß gegen Bestimmungen aus Punkt 2.1 und Punkt 2.3 dieser Durchführungsbestimmungen (z.B. Fristverletzung, unvollständige Angaben) wird vom Landeseloreferenten bzw. vom Bundeseloreferenten mit einer Pönale in Höhe von € 100,- geahndet.

3. Kampflös entschiedene Partien:

Kontumazpartien müssen gesondert gekennzeichnet werden und werden nicht zur ELOWertung herangezogen. Nachträglich kontumazierte Partien (z.B. ein Spieler war nicht spielberechtigt) werden mit dem ursprünglich am Brett erzielten Ergebnis berechnet.

4. Elozahl - Untergrenze:

Die Untergrenze beträgt 800 Punkte. Ein Spieler, der unter diese Grenze fiel, bleibt auf der Elo-Untergrenze.

5. Berechnungsmodus:

5.1 Einstiegswert R_u :

Für Spieler ohne Elozahl wird vor der eigentlichen Berechnung ein Einstiegswert ermittelt. Hat ein Spieler, der noch keine Elozahl aufweist, weniger als sieben Partien gegen Gegner mit Elozahl gespielt, so wird keine Elozahl berechnet und die Ergebnisse werden für die nächste(n) Periode(n) aufgehoben.

Bei U14 Turnieren werden alle Spieler, die keine Elozahl haben bzw. Einstiegselozahl bekommen mit 800 gewertet.

Um einen Einstiegswert zu erhalten, muss ein Spieler aus mindestens 5 Partien 0,5 Punkte erreichen bzw. 7 Partien gegen Gegner mit Elozahl gespielt haben (exclusive U14 Partien) bzw. muss ein Spieler aus mindestens 7 Partien 1 Punkt erreichen bzw. mindestens 9 Partien gegen Gegner mit Elozahl gespielt haben (inklusive U14 Partien).

Bestimme zuerst den Wertungsdurchschnitt seines Turniers R_c , dies ist einfach der Wertungsdurchschnitt seiner Gegner.

Wenn er 50 % erzielt hat, dann ist $R_u = R_c$.

Wenn er mehr als 50 % erzielt hat, dann ist $R_u = R_c + 15$ für jeden

halben Punkt über 50 %.

Wenn er weniger als 50 % erzielt hat, dann gilt: $R_u = R_c + d_p$.

d_p wird der folgenden Tabelle entnommen

Ist der Einstiegswert kleiner als die Elo-Untergrenze, dann wird er mit der Elo-Untergrenze festgesetzt.

Tabelle zur Umwandlung von Prozentpunkten p in Wertungsdifferenzen d_p .

p	d_p	p	d_p	p	d_p	p	d_p	p	d_p
.49	-7	.39	-80	.29	-158	.19	-251	.09	-383
.48	-14	.38	-87	.28	-166	.18	-262	.08	-401
.47	-21	.37	-95	.27	-175	.17	-273	.07	-422
.46	-29	.36	-102	.26	-184	.16	-284	.06	-444
.45	-36	.35	-110	.25	-193	.15	-296	.05	-470
.44	-43	.34	-117	.24	-202	.14	-309	.04	-501
.43	-50	.33	-125	.23	-211	.13	-322	.03	-538
.42	-57	.32	-133	.22	-220	.12	-336	.02	-589
.41	-65	.31	-141	.21	-230	.11	-351	.01	-677
.40	-72	.30	-149	.20	-240	.10	-366	.00	

5.2 Faktorberechnung:

Faktor = $(3400 - \text{eigene Elozahl})^2 / 100000$.

Für Spieler mit einer Elozahl von 2400 und mehr ist der Faktor konstant gleich 10.

Der maximale Faktor für alle Spieler beträgt 50.

5.3 Gewinn- /Verlustberechnung:

Jede Partie wird einzeln ausgewertet. Die Wertungsveränderung ergibt sich als Summe der einzelnen Änderungswerte jeder einzelnen Partie.

Die Wertungsveränderung ΔR wird wie folgt berechnet:

$\Delta R = K \cdot \text{Summe aller } (W - W_e)$

K ist der Faktor aus 5.2

W ist das erreichte Ergebnis

W_e ist das erwartete Ergebnis und entspricht dem Wert P_D aus der folgenden Tabelle

D ist die Wertungsdifferenz

$D = R - R_a$

R ist die veröffentlichte Wertung eines Spielers mit Wertung

R_a ist die Wertung des Gegners

Ein Wertungsunterschied von mehr als 450 Punkten wird für Wertungszwecke so betrachtet als seien es 450 Punkte.

Partien gegen Spieler ohne Wertung, die auch im Turnier keinen Einstiegswert erreichen, werden nicht gewertet. (Ausnahme: Alle Spieler die in U14/U12/U10/U8 Turnieren teilnehmen und am Periodenende keinen Einstiegswert erreichen, werden für diese Turniere mit der Elo-Untergrenze gewertet.)

Für Partien gegen ausländische Gegner ohne österreichische Elozahl gilt:

(a) hat der Gegner eine FIDE-Elozahl, dann wird die zum Zeitpunkt seiner ersten Partie gültige FIDE-Elozahl als provisorischer Einstiegswert verwendet.

(b) hat der Gegner keine FIDE-Elozahl, dann wird ein provisorischer Einstiegswert nur dann berechnet, wenn das gesamte Turnier in Österreich ausgewertet wird.

(c) hat der Gegner keine FIDE-Elozahl und werden aus einem Turnier nur einzelne Spieler ausgewertet, dann wird die Partie nicht gewertet.

Tabelle zur Umwandlung von Wertungsdifferenz D in Punkteerwartung P_D , entweder für den Spieler mit der höheren H oder der niedrigeren L Wertung.

D	P_D		D	P_D		D	P_D	
WtgDif	H	L	WtgDif	H	L	WtgDif	H	L
0 - 3	.50	.50	107-113	.65	.35	236-245	.80	.20
4 -10	.51	.49	114-121	.66	.34	246-256	.81	.19
11-17	.52	.48	122-129	.67	.33	257-267	.82	.18
18-25	.53	.47	130-137	.68	.32	268-278	.83	.17
26-32	.54	.46	138-145	.69	.31	279-290	.84	.16
33-39	.55	.45	146-153	.70	.30	291-302	.85	.15
40-46	.56	.44	154-162	.71	.29	303-315	.86	.14
47-53	.57	.43	163-170	.72	.28	316-328	.87	.13
54-61	.58	.42	171-179	.73	.27	329-344	.88	.12
62-68	.59	.41	180-188	.74	.26	345-357	.89	.11
69-76	.60	.40	189-197	.75	.25	358-374	.90	.10
77-83	.61	.39	198-206	.76	.24	375-391	.91	.09
84-91	.62	.38	201-215	.77	.23	392-411	.92	.08
92- 98	.63	.37	216-225	.78	.22	412-432	.93	.07
99-106	.64	.36	226-235	.79	.21	433-450	.94	.06

5.4 Die Elo-Punkte werden auf einen ganzen Punkt auf- oder abgerundet. Es gelten die kaufmännischen Rundungsregeln.

5.5 Spieler welche drei Jahre keine wertbaren Partien gespielt haben, werden als "inaktiv" bezeichnet, und mit " I " hinter der aktuellen Elozahl gekennzeichnet.

6. Diverses

6.1 Spieler, die erstmals in Österreich spielen

6.1.1 Turnierschach

Spieler, die erstmals in Österreich spielen, übernehmen ihre zum Zeitpunkt der ersten gespielten Partie gültige FIDE-Elozahl (aktiv oder inaktiv) nach Österreich. Wenn keine FIDE-Elozahl vorhanden ist wird, ein fiktiver Einstiegswert nach 5.1 berechnet.

6.1.2 Schnellschach

Spieler, die erstmals in Österreich spielen, übernehmen ihre zum Zeitpunkt der ersten gespielten Partie gültige FIDE-Schnellschach-Elozahl (aktiv oder inaktiv) nach Österreich.

Wenn keine FIDE-Schnellschach-Elozahl vorhanden ist, dann erhält der Spieler die österreichische Turnierschach-Elozahl.

Wenn keine österreichische Turnierschach-Elozahl vorhanden ist, erhält der Spieler die FIDE-Turnierschach Elozahl.

Wenn keine Elozahl vorhanden ist, wird ein fiktiver Einstiegswert nach 5.1 berechnet.

6.2 Ausländer mit Elozahl werden erst in die ÖEL aufgenommen, wenn sie mindestens eine (1) Partie in Österreich gespielt haben.

- 6.3 Ausländer (Staatsbürgerschaft ungleich Österreich), die zwei Jahre nicht in Österreich gespielt haben, werden aus der ÖEL gestrichen. Wenn sie später wieder in Österreich spielen, gilt Punkt 6.1.
- 6.4 Bei allen Welt- und Europameisterschaften und bei EU-Turnieren wird für die ausländischen Gegner der österreichischen Spieler ausschließlich die FIDE Elozahl verwendet. Bei der Anlage eines derartigen Turniers ist eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.
- 6.5 Eine per 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. veröffentlichte Elozahl kann nur innerhalb der folgenden sechs Wochen beim zuständigen Elo-Referenten eines Landesverbandes oder beim Elo-Referenten des ÖSB beeinsprucht werden. Erfolgt in diesem sechswöchigen Zeitraum kein Einspruch, dann bleibt die veröffentlichte Elozahl gültig.
- 6.6 Die Technische Kommission des ÖSB behält sich das Recht vor bereits publizierte Elozahlen im Nachhinein zu ändern, wenn ausreichende Begründungen vorliegen.

Anhang 2 zur TUWO des ÖSB **Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB (ZMK)**

1. Meldekartei:

Alle in Österreich gemeldeten Spieler werden in der Meldekartei des ÖSB erfasst. Die Meldekartei ist der Technischen Kommission des ÖSB angeschlossen.

2. Neuanmeldung:

Bei Neuanmeldung eines Spielers müssen vom Meldereferenten eines Landesverbandes folgende Daten auf der entsprechenden Webseite des ÖSB eingetragen werden:

- Zuname, Vorname
- Geburtsdatum
- Vereinszugehörigkeit
- Unterscheidung: Stammspieler / Gastspieler
- Staatsbürgerschaft

Der zuständige Meldereferent erteilt die Spielberechtigung für einen Verein oder eine Spielgemeinschaft entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des Landesverbandes.

3. Meldefrist:

Neuanmeldungen, Gründung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft, Abmeldungen und Änderungen in den oben genannten Daten müssen so schnell wie möglich an den zuständigen Landesmeldereferenten weitergeleitet und von diesem auf der Webseite des ÖSB durchgeführt werden.

4. Vereinswechsel:

- a) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- b) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - Der Spieler hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in seinem Landesverband keine Wettkampfpartie im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft gespielt.
 - Der Spieler hat, wenn der Vereinswechsel zwischen zwei verschiedenen Landesverbänden stattfindet, im gleichen Zeitraum seinen bisherigen Landesverband bei keinem offiziellen Bewerb des ÖSB vertreten.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf Stammspieler als auch auf Gastspieler.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Abmeldungen bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) an ihren Landesverband weiterzuleiten.

5. Ummeldung Stammspieler < = > Gastspieler:

- a) Ein Spieler kann in einem Landesverband nur Stammspieler werden, wenn von seinem früheren Landesverband eine Abmeldung oder eine Ummeldung zum Gastspieler erfolgte. Eine solche Ummeldung entspricht einem Vereinswechsel.
- b) Gastspieler, die sich in ihrem Stamm-Bundesland abgemeldet haben und sich innerhalb eines halben Jahres nicht mehr anmelden, werden automatisch Stammspieler in ihrem früheren Gast-Bundesland.
Wenn zwei oder mehr Gastspielberechtigungen vorliegen, müssen sich die betroffenen Bundesländer einigen, bei wem der Spieler nun Stammspieler ist. Können sich die Bundesländer nicht einigen, entscheidet die Technische Kommission.

6. Sanktionen:

Wird von der Technischen Kommission des ÖSB ein Verstoß gegen die Punkte 1 - 5 festgestellt, erfolgt eine Meldung an die betroffenen Landesverbände. Über Sanktionen entscheidet die Technische Kommission des ÖSB.

Anhang 3 zur TUWO des ÖSB Durchführungsbestimmung für die Bundesligen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bewerbe der Bundesligen werden von den jeweiligen Bundesliga-Kommissionen durchgeführt und überwacht.
Die Vorsitzenden der Bundesliga-Kommissionen sind Turnierleiter und verantwortlich für die Durchführung des Bewerbes.

2. Kaderlisten

- 2.1 Die Kaderlisten der Bundesligen sind den Vorsitzenden bis spätestens 14. September jeden Jahres zu übersenden und dürfen danach nicht mehr geändert werden.
- 2.2 Bei verspäteter Übersendung der Kaderlisten wird dem betreffenden Verein vom Vorsitzenden ein Pönale (siehe Pkt. 9 der DfBest) vorgeschrieben.
- 2.3 Die Vorsitzenden der Bundesliga-Kommissionen überprüfen die Spielberechtigungen der gemeldeten Spieler in Zusammenarbeit mit den Meldereferenten der LV noch vor der ersten Runde.

3. Der Wettkampf

- 3.1 Im Einvernehmen mit der Technischen Kommission des ÖSB wird von für jeden Wettkampf ein Hauptschiedsrichter bestimmt. Der ausrichtende Verein hat das Recht, einen Schiedsrichter vorzuschlagen.
- 3.2 Die Mannschaftsaufstellungen sind dem Hauptschiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn jeder Runde zu übergeben. Eine schriftliche oder telefonische Meldung an den Hauptschiedsrichter ist möglich.
Wird dem Hauptschiedsrichter keine Mannschaftsaufstellung abgegeben, so gelten am ersten Tag an einem Veranstaltungsort die entsprechend der Kaderliste und unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß § 18 der TUWO des ÖSB und Pkt. 3.1 der DfBest am weitesten vorne gereihten Spieler als aufgestellt, an den weiteren Tagen am gleichen Veranstaltungsort die Aufstellung des Vortages als abgegeben.
- 3.3 Bei Verletzung der starren Liste wird (werden) nur jene(r) Spieler kontumaziert, der (die) unter Berücksichtigung der Kaderliste, der Aufstellungsbeschränkungen und der auf niedrigeren Brettnummern aufgestellten Spieler auf seinem Brett unter keinen Umständen eingesetzt werden darf (dürfen).
- 3.4 Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft hat auf den ungeraden Brettern Weiß und auf den geraden Brettern Schwarz.
- 3.5 Treten nicht mehr als 50% der Spieler einer Mannschaft zu einem Wettkampf (einer Runde) an, werden alle Partien dieses Wettkampfes zugunsten des Gegners gewertet. Folglich müssen bei einem Mannschaftswettkampf auf 6 Brettern (1. und 2. BL) zumindest 4, bei einem Mannschaftswettkampf auf 4 Brettern (FBL) zumindest 3 Spieler antreten.
- 3.6 Ein Wettkampf ist örtlich unteilbar.
- 3.7 Ist eine Mannschaft oder ein einzelner Spieler einer Mannschaft durch nachweislich höhere Gewalt oder durch unbeeinflussbare Verkehrsverhältnisse gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, dann entscheidet der Hauptschiedsrichter, wann der Wettkampf bzw. die einzelne Partie beginnt und wie die Uhren einzustellen sind.

- 3.8 Ein Spieler darf ohne die Zustimmung des Schiedsrichters kein Remis anbieten, wenn er weniger als 30 Züge ausgeführt hat.
- 3.9 Die Wartezeit beträgt 15 Minuten. Danach wird die Partie kontumaziert. Erscheint ein Spieler nicht pünktlich zu Spielbeginn, ist eine Pönalzahlung von 50 € zu entrichten.

5. Mannschaftsführer und Schiedsrichter

- 5.1 Vor Beginn jeder Runde ist dem Hauptschiedsrichter der Mannschaftsführer zu benennen.
- 5.2 Falls bei einem Wettkampf kein Schiedsrichter anwesend ist wird der Wettkampf ohne Schiedsrichter durchgeführt. In einem solchen Fall sind Remisreklamationen gemäß Anhang D der FIDE Regeln spätestens am nächstfolgenden Werktag an den Turnierleiter zu richten.
- 5.3 Die vom ÖSB beschlossenen Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers sind für alle Wettkämpfe der Bundesligen gültig.

6. Wertung

- 6.1 Für die Reihung gelten die Bestimmungen der §§ 4.1 und 4.2 der TUWO des ÖSB.
Alle Partien werden für die internationale und die österreichische Eloliste ausgewertet.
Es können die Normen für internationale und österreichische Titel erworben werden.

7. Berichte

- 7.1 Der Organisator einer Bundesliga-Runde ist verpflichtet, die Ergebnisse jeder Runde unmittelbar nach Beendigung der Runde in die Turnierdatenbank des ÖSB einzuspielen oder per E-Mail dem Webmaster des ÖSB zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Organisator einer Bundesliga-Runde ist verpflichtet, alle Partien einer Runde im pgn-Format zu erfassen und innerhalb von 24 Stunden Runde in die Turnierdatenbank des ÖSB einzuspielen oder dem Webmaster des ÖSB zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Nach Beendigung der letzten Runde an einem Veranstaltungsort sind vom Hauptschiedsrichter alle Ergebnisse in der vorgesehenen elektronischen Form dem Turnierleiter und der Technischen Kommission des ÖSB zu übermitteln.

8. Streitfälle

- 8.1 Für Proteste und Berufungen gilt folgender Instanzenzug:
 - 1. Instanz: Der Hauptschiedsrichter.
 - 2. Instanz: Das Schiedsgericht der jeweiligen Bundesliga.
Sofern gemäß den Bestimmungen den ÖSB (siehe § 19.7 TUWO) eine weitere Berufung möglich ist
 - 3. Instanz: Technische Kommission des ÖSB (bei Streitfällen die Schachregeln oder TUWO betreffen) oder das Präsidium des ÖSB (bei allen anderen Streitfällen).
- 8.2 Proteste gegen die Beglaubigung von Partie- oder Wettkampfergebnissen müssen bereits am Wettkampfbericht vermerkt sein.
- 8.3 Alle Proteste müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Vorfall (bzw. nach Kenntnis vom Vorfall, jedoch spätestens 14 Tage nach der letzten Runde) dem Turnierleiter schriftlich übersandt werden. Die Protestgebühr beträgt € 40,- und ist auf das Verrechnungskonto der jeweiligen Bundesliga zu überweisen.
- 8.4 Berufungen gegen eine Entscheidung in 2. Instanz müssen innerhalb von vierzehn

Tagen nach ergangener Entscheidung schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes übersandt werden. Die Berufungsgebühr beträgt € 100,- und ist auf das Verrechnungskonto der jeweiligen Bundesliga zu überweisen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges muss dem Berufungsschreiben beiliegen, ansonsten gilt die Berufung als nicht eingebracht.

- 8.5 Wird einem Protest oder einer Berufung stattgegeben so wird die einbezahlte Protestgebühr bzw. die einbezahlte Protest- und Berufungsgebühr an den betroffenen Verein innerhalb von acht Tagen zurück überwiesen.

9. Strafen

9.1 Nichtantreten zu einem Wettkampf - pro Spieler und Partie

1. Bundesliga	
Bretter 1 oder 2	€ 200,-
Bretter 3 oder 4	€ 150,-
Bretter 5 oder 6	€ 100,-
2. Bundesligen	
Bretter 1 oder 2	€ 100,-
Bretter 3 oder 4	€ 75,-
Bretter 5 oder 6	€ 50,-
Frauenbundesliga	
Brett 1	€ 200,-
Brett 2	€ 150,-
Brett 3	€ 50,-
Brett 4	€ 25,-

Strafen für Nichtantreten fließen in das Budget der jeweiligen Bundesliga.

9.2 Sonstige Strafen:

1. Bundesliga	
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 2.000,-
Einsatz von nicht Spielberechtigten – pro Spieler und Partie	€ 100,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 100,-
2. Bundesligen	
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 1.500,-
Einsatz von nicht Spielberechtigten – pro Spieler und Partie	€ 50,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 50,-
Frauenbundesliga	
Rückzug des Teams nach dem 1. September	€ 1.000,-
Einsatz von nicht Spielberechtigten – pro Spieler und Partie	€ 50,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 50,-

- 9.3 Die Strafen werden durch den Turnierleiter vorgeschrieben und sind innerhalb von zwei Wochen einzuzahlen.

10. Diverses

- 10.1 Verzichtet eine Mannschaft der 1. Bundesliga, die in der abgelaufenen Saison keinen der Abstiegsplätze belegt hat, auf die Teilnahme am nächsten Bewerb, dann kann sie in die 2. Bundesliga absteigen, sofern sie ihren Verzicht spätestens eine Woche nach der letzten Runde der 1. Bundesliga dem Vorsitzenden der Bundesliga schriftlich bekannt gibt. In allen anderen Fällen und bei einem Verzicht in einer der 2. Bundesligen kehrt sie in ihren Landesverband zurück
In der betroffenen Bundesliga reduziert sich die Anzahl der Absteiger.
- 10.2 Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, dann werden alle ihre bisherigen Ergebnisse und die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gestrichen.
Die Einzelergebnisse der Spieler bleiben für die Elowertung bestehen.
Die Anzahl der Absteiger aus dieser Liga wird reduziert.
- 10.3 Für die Teilnahmeberechtigung an einem Europa-Mannschaftscup ist die Endreihung der 1. Bundesliga des Jahres, in dem der Europa-Bewerb beginnt, maßgeblich.
- 10.4 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels, falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Ende der Frist.
- 10.5 Die anfallenden Organisationskosten werden von den Kommissionen der Bundesligen festgelegt.

Beschlossen vom a.o. Bundestag des ÖSB am 22.6.2002

Geändert in der Sitzung der Kommission 1. Bundesliga vom 15.5.2010 **und durch die Technische Kommission des ÖSB auf Grund der Änderungen der Satzungen des ÖSB.**

Anhang 4 zur TUWO des ÖSB Bestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Gründung einer Spielgemeinschaft

- 1.1 Zwei oder mehrere Vereine desselben LV sind berechtigt nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft des betreffenden LV, jedoch vor dem 1. Juli desselben Jahres eine Spielgemeinschaft zu gründen und beim zuständigen LV schriftlich anzumelden. Die zu einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine müssen in allen von ihnen beschickten überregionalen und regionalen Spielklassen der Mannschaftsmeisterschaft als Spielgemeinschaft auftreten.
- 1.2 Die Spielgemeinschaft übernimmt alle Spielberechtigungen in regionalen und überregionalen Bewerben von den die Spielgemeinschaft begründenden Vereinen.
 - 1.2.1 Falls durch Gründung der Spielgemeinschaft zwei oder mehrere Spielberechtigungen in derselben Spielklasse vorhanden sind, dann:
 - a) bleibt in überregionalen Ligen pro Liga nur eine Spielberechtigung erhalten; alle weiteren gehen ersatzlos verloren;
 - b) entscheiden landesinterne Bestimmungen, ob in regionalen Ligen und Klassen die weiteren Spielberechtigungen erhalten bleiben oder verloren gehen.
 - c) In überregionalen Ligen entscheidet der zuständige Spielleiter ob die fehlenden Mannschaften noch ersetzt werden können. Falls kein Ersatz möglich ist reduziert sich in der folgenden Spielsaison die Anzahl der Absteiger.
- 1.3 Die Spielgemeinschaft bleibt solange aufrecht, bis der zuständige LV schriftlich über eine Auflösung informiert wird.

2. Auflösung einer Spielgemeinschaft

- 2.1 Die Auflösung einer Spielgemeinschaft tritt erst nach Beendigung aller regionalen und überregionalen Mannschaftsmeisterschafts-Bewerbe, an denen die Spielgemeinschaft teilgenommen hat, in Kraft. Dies gilt auch für die Spielberechtigung der Einzelspieler (siehe Pkt. 3.3).
- 2.2 Bei einer Auflösung können die Vereine einer Spielgemeinschaft die am Ende eines Mannschaftsmeisterschafts-Bewerbes erworbenen Spielberechtigungen einvernehmlich aufteilen und den zuständigen LV schriftlich informieren.
 - 2.2.1 Falls keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt entscheidet über die Verteilung der Spielberechtigungen
 - in überregionalen Bewerben die Technische Kommission des ÖSB,

- in regionalen Wettbewerben das für die Leitung des Spielbetriebes zuständige Gremium.
Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

3. Vereinszugehörigkeit und Spielberechtigung der Einzelspieler

- 3.1 Alle Einzelspieler einer Spielgemeinschaft bleiben auch nach Gründung der Spielgemeinschaft Stamm- oder Gastspieler ihres bisherigen Vereines. Bei neu anzumeldenden Spielern muss angegeben werden, bei welchem Verein der Spielgemeinschaft sie anzumelden sind.
 - 3.2 Alle Einzelspieler einer Spielgemeinschaft erhalten automatisch die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft und können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der betreffenden Ligen in jeder beliebigen Mannschaft der Spielgemeinschaft eingesetzt werden.
 - 3.3 Nach Auflösung der Spielgemeinschaft verbleiben alle Einzelspieler der Spielgemeinschaft Stamm- oder Gastspieler jenes Vereines, bei dem sie angemeldet sind. Ein Vereinswechsel ist nur unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Anhang 2 der TUWO möglich.
4. Sowohl bei einer bestehenden Spielgemeinschaft als auch nach deren Auflösung haften die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine solidarisch für die Bezahlung offener Forderungen an den ÖSB oder einen LV.

Anhang 5 zur TUWO des ÖSB

Kriterien zur Erstellung von Selektionslisten für Frauen und Herren

gültig ab 7. 5. 2006

0. Vorbemerkung

Die Selektionslisten sind Grundlage für Kadertraining und Hilfsmittel zur Entsendung der Spielerinnen und Spieler zur Teilnahme an internationalen Mannschaftsturnieren, wie Olympiaden und Europa-Meisterschaften.

Die Listen umfassen höchstens zwanzig Spieler, die Reihung erfolgt entsprechend der Punktezahl.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Selektionslisten

a. Österreichische Staatsbürgerschaft

b. Teilnahme an einer der letzten drei Staatsmeisterschaften bzw. am Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft

c. kein Vorliegen von Verfehlungen, die dem Ansehen der österreichischen Nationalmannschaft abträglich sein könnten (ein Spieler, bei dem solche Verfehlungen vorliegen, wird von der Kommission für Nachwuchs und Leistungssport schriftlich verständigt).

2. Auswertung und Veröffentlichung

Die neuen Selektionslisten werden spätestens zwei Wochen nach der Staatsmeisterschaft auf den Internetseiten des Österreichischen Schachbundes veröffentlicht und gelten bis zur nächsten Staatsmeisterschaft.

Die Gewichtungskoeffizienten für die Berechnung der Punktezahl werden vom Bundestrainer festgelegt, auf den Internetseiten des Österreichischen Schachbundes veröffentlicht und dürfen in den drei Monaten vor der Staatsmeisterschaft bis zur Veröffentlichung der neuen Selektionslisten nicht mehr verändert werden.

Der Wert der Kategorie „internationale Elozahl“ muss mit mindestens 50% gewichtet werden.

3. Die Ermittlung der Punktezahl

Kategorien

- internationale Elozahl
- Alter
- Anzahl der gespielten Partien
- Teilnahme an Turnieren
- Formkurve
- Teamfähigkeit

Die Werte für die einzelnen Kategorien werden wie im Folgenden beschrieben ermittelt und prozentuell gewichtet. Die Summe aller Gewichte beträgt 100 %.

Die Punktezahl eines Spielers ergibt sich aus der Summe der einzelnen Kategoriewerte mal ihrem Gewichtungsfaktor.

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „internationale Elozahl“

Die Formel für den Wert der Kategorie „internationale Elozahl“ lautet:

$$100 - (\text{Elozahl des stärksten Spielers} - \text{eigener Elozahl}) / 4$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Alter“

Der Wert der Kategorie „Alter“ wird folgendermaßen ermittelt:

Spieler bis 16 Jahre: 100

$$\text{Spieler älter als 16 Jahre: } 100 - (\text{Alter des Spielers} - 16) * 2$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Anzahl der gespielten Partien“

Die auf der FIDE Homepage angegebene Partienanzahl der letzten 3 Jahre wird berücksichtigt.

Die Formel für den Wert der Kategorie „Anzahl der gespielten Partien“ lautet:

$$100 * (\text{eigene Anzahl Partien}) / (\text{Anzahl Partien des Spielers mit den meisten Partien})$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Teilnahme an Turnieren“

Für die Teilnahme an einer Olympiade oder Europameisterschaft werden 5 Punkte, für die Staatsmeisterschaft 4 Punkte, für das Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft 3 Punkte, für Auslandsturniere 2 Punkte und für Inlandsturniere 1 Punkt vergeben, sofern diese Turniere von der FIDE ausgewertet wurden.

Die Punkte werden jeweils addiert und auf den Spieler mit den meisten Turnierpunkten normiert.

Die Formel für den Wert der Kategorie „Teilnahme an Turnieren“ lautet:

$$100 * (\text{eigene Punkte}) / (\text{Punkte des Spielers mit den meisten Punkten})$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Formkurve“

Der Wert für die Kategorie „Formkurve“ ergibt sich durch die Änderung der Elozahl des vergangenen Jahres (Quelle: FIDE Homepage).

Dabei gehen die Werte von 0 „stark gefallen“, über 50 „gleichbleibend“ bis zum Optimum 100 „starker Anstieg“. Jeder ganzzahlige Zwischenwert ist dabei möglich.

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Teamfähigkeit“

Den Wert für die Kategorie „Teamfähigkeit“ wird vom Bundestrainer festgelegt.

Dabei gehen die Werte von 0 „völlig untragbar“, über 50 „neutral“ bis zum Optimum 100 „idealer Teamspieler“. Jeder ganzzahlige Zwischenwert ist dabei möglich.

4. Frauen

Bei den Frauen wird die Punktezahl analog ermittelt.

Es gelten folgende Modifikationen:

- Wenn noch keine internationale Elozahl vorhanden ist, wird die nationale Elozahl verwendet.
- Die Teilnahme an der Frauen-Staatsmeisterschaft zählt 3 Punkte.

Anhang 6 zur TUWO des ÖSB Wertungen

1. Die Brettwertung

Wenn bei einem Mannschaftsturnier des ÖSB eine Brettwertung zur Anwendung kommt (§ 4.2 TUWO) sind folgende Brettunkte für einen Sieg (und die halben Punkte für ein Unentschieden) zu vergeben:

bei	4 Brettern	6 Brettern	8 Brettern	10 Brettern	12 Brettern
Brett 1:	100	100	200	200	300
Brett 2:	94	90	186	182	278
Brett 3:	90	82	174	166	258
Brett 4:	88	76	164	152	240
Brett 5:		72	156	140	224
Brett 6:		70	150	130	210
Brett 7:			146	122	198
Brett 8:			144	116	188
Brett 9:				112	180
Brett 10:				110	174
Brett 11:					170
Brett 12:					168

Bei einer größeren Anzahl von Brettern kann die Tabelle nach gleichem System erstellt werden. Die für Brett 1 zu vergebenden Punkte sind jedoch so zu wählen, dass für das letzte Brett mehr als 50 % der Punkte für Brett 1 möglich sind.

2. Die Buchholz - Wertung

Die Buchholzwertung erfolgt gemäß aktuell geltenden FIDE-Bestimmungen. Bei der verfeinerten Buchholzwertung werden ab mindestens 9 Partien der höchste und der niedrigste Buchholz-Wert gestrichen, darunter nur der niedrigste. Bei weniger als 7 Partien darf die verfeinerte Buchholzwertung nicht als Feinwertung verwendet werden.

3. Die Sonneborn-Berger-Wertung

Die Sonneborn-Berger-Wertung erfolgt gemäß aktuell geltenden FIDE-Bestimmungen. Wird die Sonneborn-Berger-Wertung bei Schweizer-System-Turnieren verwendet, dann werden anstelle der Partiepunkte aus der Endtabelle jene korrigierten Punkte herangezogen, welche für die Berechnung der Buchholz-Punkte (siehe Pkt. 2.1 bis 2.3) verwendet wurden.

Anhang 7 zur TUWO des ÖSB

Die Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers

Die Rolle des Mannschaftsführers während eines Wettkampfes ist grundsätzlich eine administrative. Entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Turnieres ist der Mannschaftsführer verpflichtet, zu einer bestimmten Zeit eine schriftliche Liste mit den Namen der Spieler seiner Mannschaft abzuliefern, welche an jeder einzelnen Runde teilnehmen, seine Spieler über deren Gegner zu informieren, am Ende des Wettkampfes den Bericht mit den Ergebnissen zu unterschreiben, usw.

Wenn ein Mannschaftsführer mit einem seiner Spieler sprechen will, dann sollte er es nur über den Schiedsrichter oder in dessen Anwesenheit machen und eine Sprache verwenden, welche der Schiedsrichter auch versteht.

Ein Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remisangebot zu machen oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben, sofern die Bestimmungen des Bewerbes nichts anderes festlegen. Er muss sich darauf beschränken, nur einen kurzen Hinweis abzugeben, welcher ausschließlich auf den den Wettkampf betreffenden Umständen beruht.

Er darf zu einem Spieler sagen "Biete remis an", "Nimm remis an" oder "Gib die Partie auf". Wenn er zum Beispiel von einem Spieler gefragt wird, ob dieser ein Remisangebot annehmen sollte, sollte der Mannschaftsführer "ja" oder "nein" antworten, oder die Entscheidung dem Spieler selbst überlassen.

Der Mannschaftsführer darf einem Spieler keine Information betreffend die Stellung auf dem Schachbrett und/oder den Zeiten auf den Uhren geben und auch keine andere Person befragen und/oder einen Computer verwenden, um die Stellung einer Partie zu beurteilen. Ein Mannschaftsführer muss jede Einmischung in eine laufende Partie vermeiden.

Für Spieler gelten dieselben Verbote. Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muss der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über den Verlauf seiner eigenen Partie haben. Wenn auch der Rat eines Mannschaftsführers für den Spieler schwerwiegend sein sollte, ist der Spieler nicht unbedingt gezwungen, diesen Rat anzunehmen. Ebenso kann der Mannschaftsführer nicht ohne Wissen und Zustimmung des Spielers im Namen des Spielers und seiner Partie tätig werden.

Ein Mannschaftsführer sollte seine Mannschaft immer dazu anhalten, sowohl den Wortlaut als auch den Sinn des Artikels 12 der FIDE Schachregeln betreffend das Verhalten der Spieler zu befolgen. Mannschaftswettkämpfe sollten im Geiste höchster Sportlichkeit durchgeführt werden.

Anhang 8 zur TUWO des ÖSB

Schiedsrichterausbildung in Österreich

gültig ab 1.1.2015

Die Schiedsrichter-Ausbildung ist in drei Stufen gegliedert:

1. der Österreichische Schiedsrichter (ÖS)
2. der FIDE-Schiedsrichter (FS)
3. der Internationale Schiedsrichter (IS).

1. Der Österreichische Schiedsrichter (ÖS)

1.1 Die Ausbildung zum Österreichischen Schiedsrichter erfolgt in 5 Phasen.

1.1.1 Phase 1: Grundausbildung

Kurs mit Prüfung zu den FIDE-Schach und FIDE-Turnierregeln. Diese Phase kann von den Landesverbänden des ÖSB durchgeführt werden. Die Prüfungsergebnisse müssen an die Technische Kommission des ÖSB gemeldet werden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse).

1.1.2 Phase 2: Praxis

Als praktische Erfahrung sind erforderlich:

- mindestens drei Turniere im Turnierschach
- mindestens ein Turnier im Schnellschach
- mindestens ein Turnier im Blitzschach

Turnierschach:

nur Turniere in Österreich, die zur österreichischen Elowertung zählen
Einzel-Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften sowie die Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse
Bundesligen (Tätigkeit mindestens fünf Runden)

sonstige Schweizer-System Turniere mindestens 30 Spieler und mindestens fünf Runden

sonstige Schweizer-System Turniere ≥ 30 Spieler und ≥ 5 Runden

sonstige Rundenturniere ≥ 10 Spieler

mindestens zweimalige Tätigkeit in Schweizer-System Turnieren ≥ 7 Runden

Schnellschach:

Schnellschach-Turnier in Österreich mit mindestens 40 Teilnehmern (bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens zehn Mannschaften und mindestens 40 Spielern – ohne Ersatzspieler) bzw. zwei Schnellschach-Turniere in Österreich mit mindestens 20 Teilnehmern (bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens sechs Mannschaften und mindestens 20 Spielern – ohne Ersatzspieler).

Blitzschach:

Blitzschach-Turnier in Österreich mit mindestens 40 Teilnehmern (bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens zehn Mannschaften und mindestens 40 Spielern – ohne Ersatzspieler) bzw. zwei Blitzschach-Turniere in Österreich mit mindestens 20 Teilnehmern (bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens sechs Mannschaften und mindestens 20 Spielern – ohne Ersatzspieler)

Aus mehreren am gleichen Ort und weitgehend zum gleichen Termin durchgeführten Turnieren kann pro Kandidat nur eine Norm erzielt werden.

Die maximale Anzahl der erreichbaren Normen pro Turnier ist:
bis zu 50 Spielern eine Norm, bis zu 100 Spielern zwei Normen und danach pro angefangene 50 Spieler eine weitere Norm.

In zu begründenden Fällen kann die Technische Kommission ein Turnier als praktische Erfahrung ablehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

1.1.3 Phase 3: eintägiger ÖS-Kurs

Zum ÖS-Kurs können sich alle Kandidaten anmelden, welche die erste Phase der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Ausschreibung, Organisation und Durchführung des Ausbildungskurses obliegt der Technischen Kommission des ÖSB.

Inhalte eines ÖS-Kurses sind:

- die FIDE Schach- und Turnierregeln vertiefend
- Grundzüge des Schweizer-Systems
- Auslosung mit dem Computer (Swiss-Manager)
- ÖSB-TuWO
- Handhabung von elektronischen Uhren.

1.1.4 Phase 4: Hausarbeit

Die Hausarbeit wird im Rahmen des ÖS-Kurses vergeben.

1.1.5 Phase 5: ÖS-Prüfung

Für die Anmeldung zur Prüfung sind folgende Punkte notwendig:

- alle Praxisnachweise (Turnierbericht, Endtabelle - nicht älter als vier Jahre)
- schriftliche Beurteilungen der Hauptschiedsrichter für alle Turniere
- Absolvierung eines ÖS-Kurses (nicht mehr als ein Jahr zurückliegend)
- positiv beurteilte Hausarbeit

Die Prüfung erfolgt schriftlich.

Die Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn 80% der erreichbaren Punkte erzielt werden.

Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen zwischen dem Kandidaten und dem Prüfer festgelegt.

1.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Titels „Österreichischer Schiedsrichter“ sind:

- ein Alter von mindestens 18 Jahren
- die positive Absolvierung einer ÖS-Prüfung gemäß 1.1.5.

1.3 Der Titel „Österreichischer Schiedsrichter“ wird vom Präsidium des ÖSB über Antrag der Technischen Kommission des ÖSB verliehen.

2. Der FIDE-Schiedsrichter (FS) und der Internationale Schiedsrichter (IS)

- 2.1 Die Titel „FIDE-Schiedsrichter“ und „Internationaler Schiedsrichter“ werden von der FIDE verliehen. Die Einreichung des Antrages wird vom Präsidium des ÖSB über Antrag der Technischen Kommission des ÖSB beschlossen. Die Einreichung des Antrages an die FIDE erfolgt durch die Technische Kommission. Die Einreichung zum „FIDE-Schiedsrichter“ kann nur für Bewerber erfolgen, welche bereits den Titel „Österreichischer Schiedsrichter“ haben. Die Einreichung zum „Internationaler Schiedsrichter“ kann nur für Bewerber erfolgen, welche bereits den Titel „FIDE-Schiedsrichter“ haben.
- 2.2 a. Als praktische Erfahrung für den Titel „FIDE-Schiedsrichter“ gelten nur Turniere, die nach Verleihung des ÖS-Titels als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent geleitet wurden.
b. Als praktische Erfahrung für den Titel „Internationaler Schiedsrichter“ gelten nur Turniere, die nach Verleihung des FS-Titels als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent geleitet wurden.
- 2.3 Der Antrag auf Verleihung des Titels „FIDE-Schiedsrichter“ oder „Internationaler Schiedsrichter“ ist vom Spieler oder von einem Landesverband des ÖSB unter Beifügung aller entsprechenden Unterlagen schriftlich an die Technische Kommission des ÖSB zu richten.

3. Richtlinien

- 3.1 In jeder Beurteilung ist festzuhalten, wenn ein Schiedsrichter einzelne Runden gefehlt hat und dies auch zu begründen – die Anerkennung der Norm obliegt dann der zuständigen Kommission (beim ÖS die Technische Kommission des ÖSB und bei FS/IS die Schiedsrichterkommission der FIDE).
- 3.2 Beurteilungen zur Erreichung eines Titels können nur von Schiedsrichtern ausgestellt werden, die mind. diesen Titel tragen und dürfen nicht alle von demselben Schiedsrichter ausgestellt werden.
- 3.3 Ist der zu beurteilende Schiedsrichter selbst Hauptschiedsrichter, kann die Beurteilung nach Genehmigung durch die techn. Kommission durch einen anderen Schiedsrichter erfolgen.

Anhang 9 zur TUWO des ÖSB

Kommentare und Entscheidungen des Bundestages oder des Bundesvorstandes des ÖSB

Zu §§ 9 - 17: Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an einer Staatsmeisterschaft bzw. österreichischen Meisterschaft des ÖSB ist es nur bei gravierender gesundheitlicher Beeinträchtigung oder anderen Fällen höherer Gewalt und nur mit Zustimmung des Haupt-Schiedsrichters erlaubt das Turnier vorzeitig zu verlassen.

Wenn ein Teilnehmer/Teilnehmerin an einer Staatsmeisterschaft bzw. österreichischen Meisterschaft entgegen dieser Bestimmung das Turnier vorzeitig verlässt soll der Bundesvorstand des ÖSB über Antrag der Technischen Kommission des ÖSB selbst oder durch Einschaltung des Disziplinarrates eine Sperre des betroffenen Spielers/Spielerin sowohl für ÖSB-Turniere als auch für alle Turniere aller Landesverbände aussprechen.

Alle Staatsmeisterschaften bzw. Österreichischen Meisterschaften des ÖSB dürfen ausschließlich mit vom ÖSB genehmigten Programmen ausgelost werden.

Bei allen Turnieren des ÖSB, welche ohne Unterscheidung des Geschlechtes oder für Teilnehmer männlichen Geschlechtes ausgeschrieben sind, ist die Teilnahme von Spielerinnen ausdrücklich erlaubt.

Bei allen Turnieren, welche für Frauen oder für weibliche Jugend ausgeschrieben sind, ist die Teilnahme von Spielern männlichen Geschlechtes nicht erlaubt.

Kontumazzeit: Die Generalversammlung der FIDE 2008 in Dresden und nachfolgende Sitzungen des FIDE Präsidiums haben im Artikel 6.6.a der FIDE Schachregeln bestimmt, dass ein Schachspieler, der zum Zeitpunkt, an dem der Haupt-Schiedsrichter einen Wettkampf startet, nicht am Schachbrett anwesend ist, seine Partie sofort verliert. Diese Bestimmung soll in erster Linie erreichen, dass allen Schachspielern die Verpflichtung bewusst wird, pünktlich zum Beginn eines Wettkampfes anwesend zu sein. Selbstverständlich sollen alle Schiedsrichter bei der Anwendung dieser Bestimmung in toleranter Weise alle Begründungen für eine Verspätung zur Kenntnis nehmen, welche durch den betroffenen Spieler nicht verschuldet oder nicht beeinflusst werden konnten, sofern der Ablauf der gesamten Veranstaltung einen Entscheidungsspielraum lässt.